

15. Rundschau

15/1) Internationale katholische Studententagung über christlich-jüdische Beziehungen in Apeldoorn

Im gastlichen Kleinen Seminar des Erzbistums Utrecht zu Apeldoorn waren vom 9. bis zum 13. August 1958 am Studium der christlich-jüdischen Beziehungen interessierte katholische Persönlichkeiten aus zehn verschiedenen Ländern zu inoffiziellen Gesprächen vom Präsidenten des „Niederländischen Katholischen Rats für Israel“ Msgr. Ramselaar eingeladen, wobei sich eine beglückende Gemeinsamkeit in der Sicht jener Beziehungen des Neuen Gottesvolkes zu seinen älteren getrennten Brüdern ergab.

Das grundlegende Referat hielt am Sonntag, dem 10. August, RP. Paul Démann, NDS, Paris, über „Le travail pour Israël et le mouvement oecuménique“, wobei er die den Rundbrieflesern bekannte Auffassung vom ökumenischen und nicht im engeren Wortsinn „missionarischen“ Charakter des kirchlichen Zeugnisses gegenüber „Israel“ überzeugend vertrat. (Daß wir Christen, wie untereinander, so auch mit allen anderen Bekennern des Gottes Abrahams, Isaaks-Ismaels und Jakobs wesentlich unmittelbarer brüderlich verbunden sind, als mit denen, die nicht von dieses Gottes besonderer Selbst-Offenbarung wissen, wurde allgemein anerkannt).

Ergänzt wurde er durch einen Bericht von RP. C. F. Pauwels OP über die Haltung der nichtkatholischen „Ökumenischen Bewegung“ in dieser Frage, woraus die Anregung hervorging, den einschlägigen Thesen von Bossey (vgl. FR X, S. 63 ff.) eine katholische Darlegung gegenüberzustellen. Dies wurde für gut befunden und eine weitere Tagung zur Schlußredaktion inzwischen vorzubereitender Sätze ins Auge gefaßt, welche dann mit kirchlicher Druckerlaubnis erscheinen und dem katholischen Volke sein Verhältnis zu Juden und Judentum vertieft verstehen helfen sollen.

Vielleicht wird ähnlich wie an das Dokument in Bossey (FR X, 65) an die katholischen Thesen auch ein Requisitorium angeschlossen sein, das „Themata für die wissenschaftliche Forschung aus dem Bereich der christlich-jüdischen Beziehungen“ aufzählt, worüber am zweiten Tage Prof. Dr. Karl Thieme sprach, nachdem RF. J. M. Oesterreicher, Professor an der Seton Hall-Universität, der Leiter des Institute of Judaeo-Christian Studies in Newark (N. J.), über „Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Studien-Zentren, welche sich mit Israel beschäftigen“, referiert hatte und eine gewisse Arbeitsteilung zwischen denselben angebahnt worden war. Father Oesterreicher hielt auch die eindrucksvolle Ansprache über Schöpfungsglaube, Sündenfall und Erlösungsgewißheit bei dem Empfang, den der Rat am Dienstag, 12. August, in Amsterdam gab und wozu auch jüdische und evangelische Persönlichkeiten geladen worden und erschienen waren.

Den Höhepunkt der Tagung bildete ein Bericht, den Abt Leo von Rudloff OSB vom Dormitio-Kloster im israelischen Jerusalem über die juridisch (bei sachgemäßem Vorgehn) korrekten und menschlich immer erfreulicheren Beziehungen bot, welche zwischen dem tragenden katholischen Kreis auf der einen, Behörden und aufgeschlossenen Einzelnen bis zur Regierungsebene auf der anderen Seite in Israel sich entwickeln. Ergänzend berichtete Dr. Gertrud Luckner von dem Beitrag dazu, den ihre wiederholten Israel-Reisen ihr zu leisten ermöglichten (s. u. S. 120). Überdies bot Dr. Irene Marinoff, London, einen Bericht über die katholisch-jüdischen Beziehungen in England, wodurch vor allem die Besorgnisse zerstreut wurden, die seinerzeit der Rückzug des Kardinals von Westminster aus dem Vorstand des Council of Christians and Jews wachgerufen hatte, womit überhaupt nichts gegen die Pflege christlich-jüdischer Beziehungen getan sein sollte (höchstens gegen innerchristlichen Indifferentismus). Kurz wurde auch von der Tätigkeit weiterer Zentren berichtet (Madrid, Montreal, Wien), so daß der „ökumenische“ Aufschwung der christlich-jüdischen Studien im katholischen Raume unverkennbar

war und alle Teilnehmer denkbar und in der eigenen Arbeit ermutigt scheiden konnten.

15/2a) Was ist es mit der Wiedergutmachung?

Probleme einer Grundverpflichtung des neuen Deutschland

Die Wiedergutmachung für die ehemals Verfolgten des Nationalsozialismus hat im vergangenen Jahr immer wachsende Besorgnis erregt. Rechtsanwalt Dr. Schwarz, Berlin, sprach im November in einer Rede¹ von der Gefahr einer inneren Aushöhlung des Wiedergutmachungsgesetzes. Er erinnerte an die denkwürdige Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. 11. 1954:

„Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung ist, das verursachte Unrecht so bald und so weit wie irgend möglich wiedergutzumachen. Eine Auslegung des Gesetzes, die möglich ist und diesem Ziel entspricht, verdient daher den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die die Wiedergutmachung erschwert und zunichte macht.“

Und Dr. Schwarz stellte fest: „... uns bedrückt die wachsende Sorge, daß diese Worte verwehen wie Spreu vor dem Winde. Damals vor vier Jahren unter dem Eindruck dieses großartigen Bekenntnisses des höchsten Gerichts, haben wir aufgetaucht; heute, unter dem Eindruck einer Reihe von tief enttäuschenden Entscheidungen des gleichen Gerichts, muß man ein geradezu störrischer Optimist sein, um nicht zuweilen den Mut sinken zu lassen ...“ Dr. Schwarz belegt dies mit einigen Beispielen, u. a. auch zu dem unten von Rechtsanwalt Küster behandelten Fall (s. u. S. 77).

Zum Schaden der Wiedergutmachung ist, im letzten Jahr, immer wieder mit unzutreffenden, zum Teil phantastischen Zahlen in der Öffentlichkeit operiert worden², als ob die Entschä-

¹ Gesetz und Wirklichkeit. Betrachtungen zur Wiedergutmachung im Spiegel von Praxis und Rechtsprechung. Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Schwarz, Berlin, gehalten am 12. 11. 1958 aus Anlaß einer Tagung der United Restitution Organization in Frankfurt am Main.

² Der „Rheinische Merkur“, Nr. 6, vom 7. 2. 1958 schreibt dazu: „Jedes Vierteljahr gibt die Bundesstatistik über den Fortschritt bei der Durchführung des Gesetzes Auskünfte, aber mein Einblick in die Verschiedenartigkeit der Arbeitsmethoden der Entschädigungsämter hat mich belehrt, daß diese Statistiken nicht stimmen, weil die Zählungsmethoden bei den Ämtern verschieden und Zehntausende von Anträgen — in Koblenz z. B. 42 000 — nicht erfaßt sind, da sie noch nicht registriert werden konnten. Die statistischen Unsicherheitsfaktoren sind so groß, daß m. E. — und dieser Auffassung stimmte am 4. November vorigen Jahres und jetzt wieder erneut der neue Bundesfinanzminister Dr. Franz Eitzel zu — eine Gesamtschätzung der Totalausgaben gar nicht möglich ist. Die Ämter operieren mit verschiedenen Durchschnittszahlen für die noch zu erwartenden Anerkennungen. Man hat bei diesen Schätzungen auch Anträge berücksichtigt, zu deren Begründung keine Dokumentation vorliegt. In manchen Ländern gibt es vor sechs bis acht Jahren eingereichte Anträge, für die nie Unterlagen nachgereicht worden sind, die also praktisch tot sind, gleichwohl aber immer wieder statistisch als lebendige Fälle gezählt werden.“

Dazu kommt, daß unter dem BEG geltend gemachte Wirtschaftsschäden oft unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallen und daher die Schätzung unrichtig machen. In der Statistik sind oft Anträge zweimal erfaßt, zum Beispiel solche, die bei einem unzuständigen Entschädigungsamt eingereicht und bei dem zuständigen Amt nochmals registriert wurden. Anträge, die unter den Länderentschädigungsgesetzen und den beiden Bundesentschädigungsgesetzen doppelt eingereicht wurden, werden immer noch doppelt gezählt, obwohl inzwischen die Akten der Antragsteller vereinigt worden sind.

Die Erfahrungen bezüglich des Einzelwerts von substantiellen Schäden (Berufschaden, Wirtschaftsschaden, Körperschaden) genügen meines Erachtens zur Zeit nicht, um zu einer richtigen Durchschnittszahl zu kommen. Die Ablehnungsquote in dieser Schadensgruppe ist hoch und erreicht (außer Berufschadensanträgen) 40 v. H. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren kommt noch, daß die Sterblichkeit der Anspruchsberechtigten nur in Rentenfällen berücksichtigt wird. Es gibt aber keine Methode, die inaktiven Anträge inzwischen verstorbener Antragsteller auszumergen. Aus diesem Grunde waren die Totalschätzungen mit Zahlen von 23 und mehr Milliarden Mark, wie es der Bundesfinanzminister Dr. Franz Eitzel sagte, „phantastisch“. Bundestagsabgeordneter Alfred Frenzel (vom Wiedergutmachungsausschuß im Bundestag) bezifferte die Gesamtleistung für die individuelle Wiedergutmachung auf 16 Milliarden bis 18 Milliarden DM. („Aufbau“, XXIV/45 [7. 11. 1958], S. 7. Anm. d. Red. d. Rundbriefs)

digungsleistungen für die Verfolgten des Nationalsozialismus — die deutsche Währung gefährden würden. Sachlicher wäre es gewesen, festzustellen, daß von der Totalsumme der Bundes- und Länderhaushalte seit 1949 bis zum 31. 3. 1958 in Höhe von 489 Milliarden Mark für das gesamte Wiedergutmachungsprogramm höchstens 7.155 Milliarden DM gezahlt wurden, gleich 1,6 %; also ein Betrag, der angesichts der Ungeheuerlichkeit des angerichteten Schadens und im Verhältnis zu dem Gesamtbudget nicht als überwältigend bezeichnet werden kann³. Dabei muß grundsätzlich gesagt werden, daß das gesamte Wiedergutmachungsprogramm mit notwendigen Leistungen an Kriegsoffer, Bomben- und Inflationsgeschädigte nicht in einen Topf geworfen werden kann. Diese waren Schicksalsschäden, die durch den von Hitler vom Zaun gebrochenen Krieg entstanden, während Wiedergutmachung die Verbrechensschäden liquidieren soll, die an Millionen Menschen wegen ihres Glaubens, ihrer sogenannten Rasse oder politischen Überzeugung begangen worden sind⁴.

Wir entnehmen daher folgende auch jetzt noch hochaktuelle Erörterungen von Kurt R. Grossmann aus dem 'Rheinischen Merkur' (Nr. 6, vom 7. 2. 1958), ergänzen zu diesen Fragen über die neuere Entwicklung aus einer Veröffentlichung desselben Verfassers (aus dem 'Aufbau') und bringen einen bedeutsamen Beitrag von Rechtsanwalt Otto Küster: Im 'Rheinischen Merkur' schreibt Kurt R. Grossmann unter dem Untertitel:

Probleme einer Grundverpflichtung des neuen Deutschland

Wer die Berechtigung der Wiedergutmachung prüfen will, muß sich des geschichtlichen Hintergrundes erinnern, der in der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes erscheint. Sie erkennt an, daß Menschen aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung „unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ widerrechtlich verfolgt worden sind, und daß daher das Bundesentschädigungsgesetz beschlossen wurde. Es tritt an Stelle der Rechtsansprüche, die die Geschädigten nach dem bürgerlichen Gesetzbuch mit weit größeren Posten für den Staat hätten stellen können. Dieses Gesetz, im Sprachgebrauch BEG genannt, ist nur eines der Gesetze, die im Rahmen der Liquidierung der unheilvollen Naziherrschaft erlassen wurden.

Sicher ist es wahr, daß das Wiedergutmachungswerk den Bund Geld kostet. Wer sich aber einmal die Mühe macht, die Bundes- und Länderetats der letzten neun Jahre zusammenzuaddieren, wird finden, daß von der Gesamtsumme weit weniger als ein Prozent für alle Arten von Wiedergutmachung ausgegeben wurde. Ich weiß nur zu wohl, daß Wiedergutmachung für den Bundeskanzler und seine politischen Freunde, und ebenso für seine Gegner in der großen Oppositionspartei eine Herzenssache ist, für die sie sich immer wieder eingesetzt haben; aber auch vom rein praktischen Selbstinteresse aus gesehen, hat das neue Deutschland für diese relativ geringe Summe Ansehen, Respekt und neue Freunde gewonnen; die Ausgabe hat sich also mehr als bezahlt gemacht. Wer Gelegenheit hat, mit den Auslandsvertretungen in den Vereinigten Staaten und anderswo zu sprechen, wird diese These bestätigt finden.

Die gesetzliche Grundlage

Die Wiedergutmachungsgesetze, die zum Teil als Gesetze der Besatzungsmächte, zum Teil als Ländergesetze schon frühzeitig entstanden sind, gliedern sich in verschiedene Gruppen. Das Gesetz über den *Deutschland-Israel-Vertrag* ist der schönste und sichtbarste Ausdruck deutschen Wiedergutmachungswillens, weil mit diesem Vertrag Deutschland absichtlich Neuland auf dem Gebiet des internationalen Völkerrechtes betreten und das Vertragswerk immer gegen die politischen Angriffe der Israel-Gegner drinnen und draußen verteidigt hat. Seit seiner Ratifizierung am 18. März 1953 sind

Waren im Werte von 1319 Millionen DM — die übernommenen Verpflichtungen belaufen sich auf insgesamt 3450 Millionen DM — nach Israel gegangen. 1 050 000 Tonnen: Öl, Metalle jeder Art, Autobusse, eine kleine Handelsflotte, Elektrizierungsanlagen usw., wurden nach Israel verfrachtet, und Israel hat von diesem Import, 60 v. H. Kapital- und 40 v. H. Verbrauchsgüter, für seinen Aufbau profitiert.

Alle anderen Wiedergutmachungsgesetze betreffen das durch die Verfolgung verletzte Individuum. Da ist z. B. die Verordnung zur Durchführung des Paragraphen 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Von den unter diesem Titel eingereichten 9000 Anträgen wurden 92 v. H. erledigt. 720 Fälle schweben noch. Die große Mehrheit der 8280 erledigten Anträge wurde 'günstig' beschieden (bis Februar 1958). Die damit befaßte Abteilung im Bundesministerium des Innern arbeitet mit Ergebenheit und warmem Interesse an diesem Werk.

Das Bundesrückerstattungsgesetz (BRUEG) ist erst im Juni 1957 in Kraft getreten. Das Deutsche Reich, das Land Preußen, die NSDAP und ihre „Gliederungen“ hatten bekanntlich viele Safes mit wertvollem Schmuck, Bankkonten, Möbel, Silber beschlagnahmt, und die Bundesrepublik hat sich in verschiedenen internationalen Abkommen verpflichtet, bis zur Grenze von eineinhalb Milliarden DM diese Schäden gutzumachen. Obwohl nach dem Gesetz bis 1962 fast alle Auszahlungen geleistet sein sollen — offiziell sollen sie bis 1964 ganz auslaufen —, wird es erst nach Ablauf des Anmeldetermins (31. 3. 1959) möglich sein, über seinen Umfang ein sicheres Urteil abzugeben¹.

Das 1953 verabschiedete erste Bundesentschädigungsgesetz (BEG) war rein technisch gesprochen ein Ergänzungsgesetz, das Ländergesetze zur Entschädigung von Naziopfern nicht außer Kraft setzte; wenn sie für die Antragsteller günstiger waren, wurden sie weiter angewendet. Das im Juni 1956 vom zweiten Bundestag angenommene Gesetz ist leider so kompliziert, daß der Laie große Schwierigkeiten hat, sich zurechtzufinden. Das macht die Hilfe eines Rechtsbeistandes beinahe unerläßlich. Das Gesetz will den Verfolgten (oder dem Erben), wenn er bestimmte Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, für Schäden am Leben, an der Gesundheit und Körperfreiheit, für Schaden im beruflichen Fortkommen, einschließlich der Ausbildung, Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen (Versicherungs- und Versorgungsschaden) entschädigen. Unter das BEG fallen Vertriebene, Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention — und endlich die auf Grund ihrer Nationalität Geschädigten, die aber nur für Schäden an Körper und Gesundheit beantragen können. Das Gesetz umfaßt 241 Paragraphen, und eine Gruppe von Juristen hat einen Kommentar von 1500 Seiten, eine andere einen solchen von 1000 Seiten vorgelegt, um dieses Gesetz zu interpretieren. Monatlich erscheint eine dicke Beilage zur „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (Reihe zum Wiedergutmachungsrecht); die sich mit den rechtlichen Problemen auf dem Gebiet der Bundesentschädigungsgesetzgebung auseinandersetzt.

In den zehn Entschädigungsämtern, die der Bundesaufsicht nicht unterstehen, sind nahezu 3600 Angestellte tätig (von denen aber nur knapp 10 v. H. Beamtenstatus haben). Wiewohl es sich um ein kompliziertes Gesetz handelt, finden wir bei den Entschädigungsämtern nur wenige Juristen in führenden Stellungen. In Berlin gibt es z. B. unter 830 Angestellten nur 28 Juristen, aber 300 Sachbearbeiter, die sich mit den einzelnen Anträgen befassen².

1 Die Gesamtausgaben per 31. 3. 1958 belaufen sich dafür auf DM 215000000.

2 Nach einer Umfrage vom Herbst 1958 will die Regierung den Angestelltenstab um vierzig vermehren, es ist zu hoffen, daß darüber hinaus neues Personal eingestellt werden kann. (Aus: 'Aufbau' [XXIV/44], 31. 10. 1958.)

3 Aus: Kurt R. Grossmann: Die Furcht vor der Zahl. ('Aufbau' vom 3. 10. 1958)

Da ich fast alle Entschädigungsämter zweimal in den Jahren 1956 und 1957 (und auch 1958, Anm. d. Red.), besucht habe, fühle ich mich berechtigt, auf Grund dieser Studienreisen das folgende zu sagen: Es ist keine Frage, daß die Entschädigungsgesetzgebung rein bürokratisch abgewickelt wird; die Prozessierung des Falles ist langwierig, und die Beweislasten überbürden den inzwischen alt gewordenen Antragsteller. Das hohe Durchschnittsalter der großen Masse der Antragsteller ist von großer Tragweite. Oft müssen wir engherzige Entscheidungen beklagen, aber manchmal auch zu weitgehende Forderungen bedauern. Zeit ist von entscheidender Bedeutung.

Die Frage des Personals, das mit dem Auslaufen der Bundesentschädigungsgesetzgebung seine Existenz gefährdet sehen muß, ist ein sehr ernstes Problem, das man zu lösen versuchen muß. Ämter sind mit Anträgen überflutet, von denen niemand weiß, ob sie einen realen Wert ausdrücken. Wer kann mit Bestimmtheit sagen, wieviel von den noch nicht erledigten Anträgen wirklich aktiv sind? (Am 1. Juli 1958 waren noch 1.798 823 Ansprüche unerledigt, s. u. 15/2b Anm. d. Red. d.Rb.). Zentralismus und Föderalismus der Ämter stoßen sich im Raume und machen die Koordination schwieriger. Die Verschiedenartigkeit der Beurteilung der Fälle schmerzlicher, was bei Gesundheitsschäden besonders zum Ausdruck kommt. Der einzige Ausweg, umstrittene Fälle zu entscheiden, sind die gerichtlichen Instanzenzüge, die allzu reichlich benützt werden. In die erste Instanz gingen mehr als 100 000 Fälle, etwa 10 v. H. zu den Oberlandesgerichten und 450 Fälle zum Bundesgerichtshof. Ein bei diesem entschiedener Fall kann Hunderte oder Tausende gleichliegender Fälle mitentscheiden. Solch langwierige Rechtszüge können vermieden werden, wenn die Länder zu einheitlichen Auffassungen in einzelnen Zweifelsfällen kommen.

Wenn in jüngster Zeit Skandalfälle aus dem Bereich der Wiedergutmachung berichtet wurden, so warne ich vor einer Verallgemeinerung. Es gibt wohl auf keinem Gebiet unseres gesellschaftlichen Lebens einen Zustand der Vollkommenheiten. Natürlich gibt es unter mehr als zwei Millionen Ansprüchen manchen, der nicht in Ordnung sein mag, aber ich behaupte, daß auf dem Gebiet der Wiedergutmachung die Zahl zweifelhafter Fälle geringer ist, als auf anderen...

Die politisch gesunde Mehrheit des deutschen Volkes sollte nie dem Wiedergutmachungswerk gleichgültig gegenüberstehen. Es darf nicht die Worte vergessen, die sein Kanzler zur Wiedergutmachungsfrage am 27. September 1951 gesprochen hat — Worte, die in die Geschichte eingegangen sind: „Die große Mehrheit des deutschen Volkes hat die gegen die Juden begangenen Verbrechen verabscheut und hatte keinen Teil an ihnen. Aber die unaussprechlichen Verbrechen sind schließlich im Namen des deutschen Volkes begangen worden. Das legt ihm die Verpflichtung auf, moralisch und materielle Wiedergutmachung zu leisten, sowohl was den persönlichen Schaden angeht, den Juden erlitten haben, wie auch was jüdisches Eigentum betrifft, für das keine Anspruchsberechtigten mehr existieren.“

b) Rückgang der Entschädigungen — 15 Millionen Mark weniger

Dem „Aufbau“ (XXIV/41) vom 10. Oktober 1958, S. 1, 6 entnehmen wir auszugsweise die folgenden Ausführungen von K. R. Grossmann:

Die Statistik des Bundesfinanzministeriums per 30. Juni 1958 zeigt, daß im ersten Vierteljahr des Etatsjahres 1958/59 alle Entschädigungsämter insgesamt über 15 Millionen DM weniger ausgegeben haben als im letzten Etatsvierteljahr 1957/58. (Diese Tendenz hat sich bis zum 30. 9. 1958 nicht wesentlich geändert, lt. „Aufbau“ vom 9. 1. 1959.) Mit Ausnahme Berlins haben alle Entschädigungsämter 5224 Fälle weniger erledigt als in dem vorhergehenden Vierteljahr. Nur Berlin hat 2050 Fälle mehr bearbeitet und dementsprechend auch mehr ausgegeben.

Eine Analyse der Ziffern vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958 zeigt folgende Entwicklung:

	Gesamt- ausgabe DM	Entsch. Fälle pos.	neg.	Anderw. erled.	Durchn.- betrag per günst. Fall
Juli/Sept. 1957	472 290 000	49 529 71,7%	12 544 18,1%	7 002 10,2%	9 535,00
Okt./Dex. 1957	418 152 000	31 156 69,8%	15 160 21%	6 493 9,2%	8 174,00
Jan./März 1958	413 755 000	48 121 66%	17 312 23,8%	7 131 10,2%	8 600,00
April/Juni 1958	398 584 000	44 987 66%	16 603 24,4%	6 149 9,6%	8 862,00

Aus der obigen Tabelle geht hervor:

Seit Juli/September 1957 sind die Gesamtausgaben für Entschädigungen unter dem Bundesentschädigungsgesetz immer gesunken, während die Ablehnungen gestiegen sind. Während man für das Etatsjahr 1958/59 mit einer Gesamtausgabe von 2,5 Milliarden DM rechnet, würden nach den Erfahrungen, wie sie in obiger Tabelle dargestellt sind, diese Gesamtausgaben höchstens 1,750 Mill. DM, wahrscheinlich weniger, erreichen. Nicht nur daß einige Entschädigungsämter schon heute weniger verausgaben, als ihnen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sie geben weniger aus als im Etatsjahr 1956/57. (Auch 1957/58 hat keines der Länder ausgabenmäßig die Summe erreicht, die ihnen etatsmäßig zur Verfügung stehen [„Aufbau“ vom 9. 1. 1959].)

Ein Beispiel ist Rheinland-Pfalz, welches vom 1. April bis 30. Juni 1958 49 809 000 DM ausgegeben hat, obwohl 35 Mill. DM Rheinland-Pfalz als monatliche Ausgabesumme im neuen Etatsjahr zur Verfügung steht, während ihm im Etatsjahr 1956/57 25 Mill. DM per Monat zur Verfügung standen. Rheinland-Pfalz hat im ersten Vierteljahr des neuen Etatsjahres 172 Fälle weniger erledigt als im vorhergehenden Vierteljahr. Dieselbe Tendenz ist zum Beispiel auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar, wo 2484 Fälle weniger im gleichen Zeitraum bearbeitet wurden. Bayern folgt mit 1736 weniger bearbeiteten Fällen, während bei den anderen Ämtern die Unterschiede weit geringer sind, zum Beispiel in Schleswig-Holstein nur 114.

Diese absteigende Tendenz, die sich in den obigen Zahlen ausdrückt, ist naturgemäß begleitet von einer Anzahl Entscheidungen der Gerichte, die, im Gegensatz zu der bundesgerichtlichen Entscheidung des Jahres 1954 (November), sich im Zweifelsfalle nicht zugunsten des Antragstellers — wie das Bundesgericht erklärte —, sondern zugunsten der Entschädigungsämter auswirken. Eine auch nur oberflächliche Durchsicht der Abwicklungen der Verfahren vor den Entschädigungsgerichten zeigt, daß die Klagen der Entschädigungsberechtigten zum großen Teil abgelehnt werden (Rheinland-Pfalz Klageabweisungen 1524, Stuttgart 206; Bayern 6553 zu 1820; Schleswig-Holstein 810 resp. 117; Nordrhein-Westfalen 3597 resp. 966; Niedersachsen 2781 resp. 959; Hamburg 1162 resp. 203). Nur Berlin, Bremen und Hessen zeigen einen anderen Zug auf, nämlich Berlins Klageabweisungen 3784 und Stuttgart 1663; Hessen 2799 resp. 2163 und Bremen 134 resp. 231. Bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof ist dieselbe Relation erkennbar.

Die Besorgnis, die wir hier immer wieder zum Ausdruck gebracht haben, daß jene im vorigen und in diesem Jahre in die Öffentlichkeit getragenen Schätzungen für Gesamtausgaben nicht stimmen können (s. o. S. 80) und daß mit diesen Schätzungen eine Furcht vor der Zahl erzeugt wird, die sich für das gesamte Entschädigungswerk nachteilig und lähmend auswirken muß, hat sich leider bewahrheitet. Wenn wir noch einen Blick auf die Gesamtziffern der Beträge, die unter dem Bundesentschädigungsgesetz verausgabt wurden, werfen, dann ergibt sich per 30. Juni 1958 das folgende Gesamtbild auf Grund von Ziffern seit Bestehen einer Bundes- und Länderentschädigungsgesetzgebung (die ersten Entschädigungsgesetze gab es bereits im Jahre 1946; in der amerikanischen Zone trat das General Claims Law 1949 in Kraft, während

das Bundesentschädigungsgesetz seit dem 1.10.1953 operiert): Bis zum 30. Juni 1958 wurden 2 730 397 Ansprüche eingereicht, von denen 931 574 erledigt worden sind, so daß am 1. Juli 1958 1 798 823 Ansprüche unerledigt waren [bis 30.9.1958: 70 %]. Was nun die erledigten 931 574 Ansprüche anbetrifft, so wurden 541 329 (58,1 %) günstig, 300 058 (32,2 %) ungünstig und 90 187 (9,7 %) anderweitig entschieden. Insgesamt wurden für die günstig erledigten Ansprüche 4 840 185 000 DM ausgegeben, was per erfolgreichen Anspruch im Durchschnitt 8 946 DM bedeutet. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß das Bundesentschädigungsgesetz bis zum 31.3.1963 durchgeführt sein soll: Das sind vom 1. Oktober 1958 noch genau viereinhalb Jahre. Da aber bis zum 30. Juni 1958 nur 33,8 % aller eingereichten Fälle in irgendeiner Weise bearbeitet worden sind (Zeitraum vierdreiviertel Jahre, ohne Rücksicht auf die bearbeiteten Fälle unter den Ländergesetzen), so scheint es unmöglich zu sein, das Entschädigungswerk innerhalb der vorgesehenen Frist zu Ende zu bringen, obwohl durch Sterblichkeit die Reihen der Antragsteller sich lichten. ...

c) „Menschenunwürdige Bedingungen“

Von Otto Küster

Rechtsanwalt Küster hat im Jahre 1955 vor dem OLG Frankfurt das Plädoyer im Prozeß Wollheim (IG-Auschwitz) gehalten, das im Rundbrief (VIII/29/32, November 1955) unter dem Titel „Das Minimum der Menschlichkeit“ abgedruckt wurde. Der Kern seiner Ausführungen galt damals dem Nachweis, daß kein rechtlicher Unterschied sei zwischen der Verletzung des Körpers und einem Verhalten, das den Mitmenschen in Todesangst hält. Die IG hat inzwischen jenen Komplex einsichtig bereinigt (s. u. S. 84). Die rechtliche Würdigung der Angst hat in diesem Jahr abermals die Gerichte auf Grund der Test-Klage eines Verfolgten beschäftigt. Eine der nicht wenigen polnischen Jüdinnen, die sich, um dem Tode zu entgehen, unter die nach Deutschland verschickten polnischen Zwangsarbeiterinnen einschlichen und dann als Polinnen und Katholikinnen getarnt die Zwangsarbeit in der Verfolgung überstanden haben, hat das zuständige Land Hessen auf Entschädigung für Freiheitschaden in Anspruch genommen. Das OLG Frankfurt hat ihr die Entschädigung zugesprochen. Auf die Revision des Landes Hessen hat der Wiedergutmachungssenat des Bundesgerichtshofs das Frankfurter Urteil aufgehoben und die Entschädigung versagt. Das Gesetz verlange eine Zwangsarbeit „unter menschenunwürdigen Bedingungen“; die Zwangsarbeit der Polinnen sei nicht unter solchen Bedingungen gestanden; das Schicksal der als Polin getarnten Klägerin habe sich, was die äußeren Umstände betreffe, von dem Leben der Polinnen nicht unterschieden; daß die Jüdin in täglicher Angst vor Entdeckung und dem damit gleichbedeutenden Tod leben müsse, reiche nicht aus. Im folgenden werden die Ausführungen, die Rechtsanwalt Küster vor dem BGH in dieser Sache gemacht hat, auszugsweise wiedergegeben. Die Hilfsbegründung (III) wurde vom BGH zurückgewiesen, weil das OLG als letzte Tatsacheninstanz keine entsprechenden Feststellungen getroffen habe.

Dem Land Hessen habe ich namens der Kläger und in Verteidigung des Urteils des Frankfurter Senats zu erwidern:

1. Ursächlichkeit der Verfolgung:

Die Revision greift zunächst die Feststellung des Oberlandesgerichts an, zwischen der Tarnung der Klägerin sowie der anschließenden Verschickung als vermeintliche polnische Zwangsarbeiterin einerseits und ihrer vorangegangenen Verfolgung als Jüdin andererseits habe im Rechtssinn ein adäquater ursächlicher Zusammenhang bestanden. Die Revision meint, mit dem Untertauchen habe die Verfolgung „keine Wirkung mehr haben können“. Von einer Fortsetzung der Verfolgung hätte allenfalls dann gesprochen werden können, „wenn die damaligen Machthaber mit der Zwangsverschickung polnischer arbeitsfähiger Bevölkerungsteile auch solche Personen hätten erfassen wollen, die rassistischer Verfolgung unterlagen“.

Die damaligen Machthaber haben gewiß auch „Personen, die rassistischer Verfolgung unterlagen“, erfassen wollen. Nach Deutschland haben sie sie allerdings nicht schicken wollen, sondern anderswohin. Niemand kann sich aber darauf berufen, er hafte für ein Übel, das er einem anderen zugefügt

hat, deswegen nicht, weil er ihm nicht dieses, sondern ein schlimmeres zugebracht habe, dem jener in das geringere Übel auswich.

II. Illegales Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen:

Das OLG hat angenommen, daß der Klageanspruch aus § 47 BEG begründet ist, weil die Klägerin in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt habe. Daß sie illegal gelebt hat, wird von der Revision nicht bezweifelt. Die menschenunwürdigen Bedingungen hat das Oberlandesgericht nicht in äußeren „Erschwerungen“ der Illegalität erblickt, etwa in Mißhandlungen bei der Zwangsarbeit oder in der notgedrungenen Fortsetzung derselben auch bei Krankheit. Es hat aber in Ausführungen, an denen nicht vorbeigegangen werden sollte, herausgearbeitet, daß seelische Not und Qual den äußeren Erschwerungen gleichstehen müssen. Es hat keineswegs, wie die Revision behauptet, übersehen, daß die Furcht vor Entdeckung als solche schon zur Illegalität gehört. Das ist im achten Abschnitt der Gründe ausdrücklich erörtert. Das Oberlandesgericht hat aber mit Recht gesagt, daß die Furcht jedes Illegalen vor der Entdeckung etwas anderes ist, als die Furcht vor der absolut gewissen Vernichtung im Fall der Entdeckung, in welcher die getarnten Juden zu leben hatten. Sie hatten in ihr zu leben, selbst wenn sie gute Arbeiter waren, hatten sich also noch über das Maß der im KZ herrschenden Furcht hinaus zu ängstigen. Vor allem aber lebten die als Polen getarnten Juden Tag und Nacht unter den Augen ihrer Verfolger, also unter aufs höchste gesteigerter Gefahr der Entdeckung. Wie aus den schon entschiedenen Fällen bekannt ist, konnte die Entdeckung beispielsweise schon durch Laute, die dem Verfolgten im Schlaf entfuhr, herbeigeführt werden. Sie konnte es ebenso dadurch, daß er, der sich zugleich auch als Anhänger einer ihm fremden Religion gebärden mußte, deren Gebräuche nicht gänzlich beherrschte. Es liegt auf der Hand, daß ein Illegaler, der etwa in einer Bühnenkammer von Gutgesinnten verborgen gehalten wird, oder der, das Urbild der Illegalität, in den Wäldern oder im Maquis lebt, in solcher aufs äußerste gesteigerten Angst nicht zu leben braucht. Der Mann im Maquis pflegt eine Waffe zu haben, mit der er sich verteidigen kann. Wenn er entdeckt wird, hat er nur einen einzelnen sich gegenüber, und wo es üblich ist, daß der Gegner stets zu zweit auftritt, tut er es auch. Er hat insbesondere die Chance der Flucht. Das Urbild zeigt, daß Illegalität als solche keine oder nur begrenzte Furcht vor Entdeckung einschließt. Mit Recht hat das Oberlandesgericht dem gegenübergestellt, daß ein Illegaler in der Situation der Klägerin nicht die kleinste Chance mehr hatte, sich im Fall der Entdeckung zu retten.

Der Hinweis der Revision, Todesfurcht hätten auch die bereits inhaftierten Verfolgten gehabt, ist richtig, besagt aber nichts, weil diese Personengruppe ja die Freiheitsentschädigung erhält. Dasselbe gilt für die mit der Deportation Bedrohten; sie erhalten die Entschädigung, weil sie den Stern trugen. Die Klägerin verlangt nicht mehr, als daß ihr Leben als illegale Zwangsarbeiterin unter unablässiger Todesfurcht ebenso gewürdigt wird, wie das Leben beliebiger Freiheitsgeschädigter und Freiheitsbeschränkter, also z. B. auch der lediglich zum Sterntragen Gezwungenen. Vergleicht man gerade den letzteren, vom Gesetz in derselben Bestimmung geregelten Fall, so ergibt sich daraus zugleich der Bewertungsmaßstab des Gesetzgebers, dem bei der Auslegung der für den anderen Fall — Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen — gegebenen Definition zu folgen ist. Nicht „auf die Stufe des Häftlings“ muß das Leben des Verfolgten, damit er entschädigungsberechtigt ist, herabgedrückt gewesen sein, sondern auf die Stufe des Sternträgers. Es sollte nicht ernstlich bestritten werden, daß das Leben der Klägerin ganz ungleich mehr der Luft der Freiheit entbehrte als dasjenige eines Sternträgers.

Ein Wort noch zu dem Ausdruck „menschenunwürdig“. Der Ausdruck selbst ist unglücklich. Unwürdig, ein Mensch zu hei-

1 Dieses Dokument der Menschlichkeit hat ein außerordentliches Echo gefunden, es sollte von Schülern der Oberklassen, Referendaren u. a. gelesen werden. Exemplare können noch angefordert werden bei Dr. Gertrud Luckner.

ßen, ist selbstverständlich nicht der Gequälte, sondern der Quäler. Macht man sich dies klar, so wäre schwer zu erkennen, inwiefern es zwar unwürdig sein soll, den Mitmenschen körperlich zu mißhandeln, nicht aber, ihn geflissentlich in seelischer Not und Qual, ja in Todesangst, zu halten. Die Revision spricht von „objektiver Schau“. Allenfalls könnte man das, was sie empfiehlt, als materialistische „Schau“ bezeichnen.

III. Leben und Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen:

1. Das Oberlandesgericht hat nicht geprüft, ob die Klägerin nicht auch deshalb Freiheitsschaden für die kritische Zeit geltend machen könne, weil sie unter haftähnlichen Bedingungen gelebt und Zwangsarbeit geleistet hat, und zwar im Unterschied zu ihren polnischen Schicksalsgenossen aus Gründen der Rasse.

Würde je die bisherige Begründung den Klageanspruch nicht tragen, so wäre von den Tatsacheninstanzen dieser Frage nachzugehen. Sie hätten insbesondere zu prüfen, unter welchen Bedingungen die polnischen Zwangsarbeiter gelebt und gearbeitet haben. Es ist bekannt, daß diese Bedingungen sich empfindlich von denjenigen unterschieden, unter denen z. B. der Arbeitseinsatz der französischen Kriegsgefangenen und der von der französischen Regierung auf deutsche Weisung in deutsche Betriebe dienstverpflichteten Zivilarbeiter stand. Ergibt sich, daß die Arbeitsbedingungen der polnischen Deportierten, zu denen auch die Polen-Strafrechtsverordnung gezählt werden muß, haftähnlich waren, so wäre es ein Fehlschluß, einzuwenden, der Schaden wäre auch ohne die rassische Verfolgung entstanden, weil auch die polnische Bevölkerung nicht anders behandelt wurde. Der Einwand wäre nur schlüssig, wenn die Behandlung der polnischen Bevölkerung rechtmäßig gewesen wäre. War sie unrechtmäßig, so kann sich der Verfolger nicht darauf berufen, er habe nicht nur den Personenkreis der Klägerin, sondern auch jenen anderen Personenkreis unrechtmäßig behandelt. Der Gesetzgeber hat zwar der Bundesrepublik für Unrecht, das aus Gründen der Nationalität begangen wurde, nur in geringem Umfang eine Entschädigungspflicht auferlegt. Das ändert aber nichts daran, daß auch das nicht von Deutschland entschädigte Unrecht Unrecht war. § 9 Abs. 5 darf nicht gelesen werden: Für Unrecht, das dem Verfolgten auch ohne die Verfolgungsgründe zugefügt worden wäre, wird keine Entschädigung geleistet. Schon bei der Besprechung des führenden Ministerial-Kommentars mußte auf diesen nicht ganz selten unterlaufenden Fehler hingewiesen werden.

Es bedarf daher hilfsweise der Prüfung, ob die polnischen Zwangsarbeiter und mit ihnen die Klägerin unter haftähnlichen Bedingungen gelebt und gearbeitet hat. Die Klägerin, bei der dieses Schicksal die adäquate Folge ihrer rassischen Verfolgung war, hat dann Anspruch auf Entschädigung, auch wenn ihren polnischen Schicksalsgenossen aus den bekannten völkerrechtlichen Gründen keine Entschädigung durch Deutschland zuteil wird.

2. Es soll schließlich noch unterstellt werden, daß die irrige Meinung durchdringt, es gebe keine Entschädigung für Unrecht, das dem Verfolgten, hätte er es nicht aus Gründen der Rasse erlitten, aus anderen Gründen (Nationalität) zugefügt worden wäre. Dann würde es immer noch der Prüfung durch die Tatsacheninstanzen bedürfen, ob nicht die Bedingungen, unter denen die Klägerin im Unterschied zu den polnischen Zwangsarbeitern lebte, haftähnlichen Charakter hatten. Hier kommt namentlich in Betracht, daß Personen in der Situation der Klägerin gezwungen waren, von dem den Zwangsarbeitern noch belassenen Rest der Freiheit tunlichst keinen Gebrauch zu machen und außerhalb der Arbeit das Leben auf sich zu nehmen, das ein Häftling führt, der zur Verschärfung seiner Haft isoliert gehalten wird. Da jeder nähere Umgang mit den polnischen Schicksalsgenossen die Gefahr, sich zu verraten, heraufbeschwor, mußten sie die Rolle von verschlossenen, stumpfen und teilnahmslosen Menschen spielen und sich

dadurch um den Genuß der restlichen Freiheit bringen. Eine verständige Würdigung dieses Schicksals muß zu dem Ergebnis gelangen, daß Zwangsarbeit, verbunden mit Selbstisolierung, so schwer wiegt, wie eine förmliche Haft. — Die Klägerin bittet, hiernach die Revision des Landes Hessen zurückzuweisen.

d) Zum Wollheim-Vergleich¹

Nach dem *Wollheim-Vergleich*, der zwischen der IG-Farben und der „Claims-Conference“ abgeschlossen wurde, werden aus der Liquidationsmasse 30 Millionen DM ausgeschieden. Vorgesehen ist, daß Häftlinge, die mindestens sechs Monate in IG-Betrieben gearbeitet haben, 5000 DM erhalten; diejenigen, die weniger als ein halbes Jahr, aber mindestens einen Monat gearbeitet haben, sollen entsprechend weniger, jedoch im schlechtesten Falle 2000 DM erhalten. Von den 8980 eingereichten Anträgen erfüllen 7500 bis 7600 die Anforderungen, und die Zahl der nichtjüdischen Anspruchsberechtigten soll nach einer vorläufigen Prüfung 750 nicht übersteigen. Zu klären sind nur noch die Ansprüche von 80 Holländern, die vor dem Verjährungstermin Einzelklagen eingereicht haben und der IG Zahlungsbefehle zustellen ließen.

(In: Israelitisches Wochenblatt 58/17 [25. 4. 1958].)

e) KZ-Häftlinge klagen Deutsche Unternehmen.

Eine Gruppe ehemaliger Häftlinge hat die Firma Krupp (Essen) gerichtlich belangt, da diese in Auschwitz und anderen Lagern Häftlinge zur Sklavenarbeit verwendet hat. Ein ähnlicher Prozeß läuft gegen die Telefunken GmbH. Es ist damit zu rechnen, daß im Lauf des Monats November die erste Rate der Entschädigungen an diejenigen Auschwitz-Häftlinge ausbezahlt wird, die seinerzeit dort gezwungen wurden; für die IG-Farben zu arbeiten, und die termingerecht ihre Ansprüche angemeldet und ausreichend belegt haben.

(Aus: Neue Welt X/31/52, November 1958, S. 10.)

15/3) Das andere Deutschland

Eine Erklärung von Prof. Dr. Franz Böhm

Der in Tel Aviv erscheinenden Tageszeitung 'Jedioth Chadasoth' vom 31. 10. 1958 entnehmen wir aus einem Beitrag „Das andere Deutschland und sein Repräsentant Prof. Böhm“ eine Erklärung, die dieser in Israel abgab. Prof. Böhm war bei seinem letzten Besuch in Israel im Oktober 1958 nach Intervention der israelischen Widerstandskämpfervereinigung zu dem in Jerusalem tagenden Partisanen-Kongreß, auch nur als Beobachter, nicht zugelassen worden. Vergeblich war der Hinweis darauf, daß Professor Böhm der Vorkämpfer und Initiator des Wiedergutmachungsvertrages zwischen Deutschland und Israel war und noch jetzt Vizepräsident der Kommission für Restitutionsangelegenheiten im westdeutschen Bundestag ist. Vergeblich war auch die Feststellung, daß Bundestagsabgeordneter Frenzel, der ebenfalls in Israel weilte, im Kriege auf englischer Seite, und zwar in der Royal Air Force, gegen das nationalsozialistische Deutschland gekämpft hatte, und daß er jetzt der Vorsitzende der erwähnten Kommission für Restitutionsangelegenheiten im westdeutschen Bundestag ist. Die Führer der israelischen Widerstandskämpfer-Vereinigung hielten kompromißlos an ihrer Haltung fest, die besagte, daß sie selbst an dem Kongreß nicht teilnehmen würden, falls dort die beiden Deutschen erscheinen sollten. . . Die Erklärung Professor Böhms lautet:

„Selbstverständlich kann man sagen, daß es unlogisch wäre, wenn jemand, dem Leid geschehen ist, seinen Unmut gegen Widerstandskämpfer zum Ausdruck bringt, die unter denselben Unterdrückern gelitten haben“, — begann Professor Böhm. „Aber das menschliche Herz ist nicht logisch. Wir können es verstehen, wenn die Überlebenden des Kampfes im Warschauer Ghetto, dieser großartigsten und mutigsten Widerstandsbewegung in einer so hoffnungslosen Lage, auch gegen alle jene Deutschen sind, die zwar gegen den Nationalsozialismus waren, aber nicht viel von einem Widerstand

¹ Vgl. „Das Minimum der Menschlichkeit“ in Rundbrief Nr. 29/32, Nr. 37/40, S. 39 (u. s. o. S. 33).